

Art. 16 Die Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte Revisoren geprüft. Diese erstatten der MV Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 17 Für Verpflichtungen des AVA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen .

Art. 19 Zur Abänderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der MV erforderlich.

Art. 20 Der bei der Vereinsauflösung anfallende Liquidationsgewinn wird einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Institution in der Schweiz zugeführt.

Art. 21 Diese Statuten lösen die Statuten vom 30. März 1998 ab. Sie wurden von der Jahresversammlung 2021 der Astronomischen Vereins Antares genehmigt und treten ab 1. Januar 2022 inkraft.

Gossau, 4. November 2021



Präsident: Dr. Fabian Neyer



Aktuarin: Rowena Schmocker



ASTRONOMISCHER VEREIN ANTARES

STATUTEN

- Art. 1 Unter dem Namen "Astronomischer Verein Antares" (AVA) besteht aufgrund nachfolgender Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gossau.
- Art. 2 Der AVA betreibt die astronomische Beobachtungsstation "Antares" im Gruenholz und leistet damit einen Bildungsbeitrag an die Jugend. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.
- Art. 3 Der AVA besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Zu den Aktivmitgliedern zählen Vollmitglieder, Jungmitglieder (Jugendliche bis 18 Jahre) und Ehrenmitglieder. Eine Dauermitgliedschaft mit einmaligem Beitrag ist möglich.
- Art. 4 Wer dem AVA beizutreten wünscht, hat sich beim Präsidenten schriftlich anzumelden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Elternteils. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung solche Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Interesse des AVA erworben haben.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt (per Jahresende), wenn ein Mitglied schriftlich den Austritt erklärt, oder auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz mehrfacher Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, aus dem Verein ausschliessen.
- Art. 7 Die Organe des AVA sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Revisoren.
- Art. 8 Die ordentliche MV findet alljährlich im ersten Quartal statt, eine ausserordentliche MV dann, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich verlangen. Zur MV sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einzuladen. Über nichttraktandierte Geschäfte kann nicht beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- Art. 9 Die Beschlüsse der MV werden (ausser Art. 19) mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Stellvertretung von Mitgliedern durch andere Personen ist nicht erlaubt.

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers und der Stimmenzähler
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl von Liquidatoren
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Behandlung sämtlicher weiterer Geschäfte, die durch die Statuten oder das Gesetz vorgesehen sind.
- Art. 11 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar, einem Kassier und ein bis fünf Beisitzern. Die Mitglieder werden in offener Wahl auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden jeweils Präsident und Kassier; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 12 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören namentlich:
- Vertretung des AVA nach aussen
 - Einberufung der MV und Vollzug derer Beschlüsse
 - Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und jährliche Abrechnung über dasselbe
 - Auflösung von Mitgliedschaften
 - Beschluss über einmalige Auslagen bis 500.- Franken jährlich
- Art. 13 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 14 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit.
- Art. 15 Die Aktivmitglieder bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag, Jugendliche bis 18 Jahre die Hälfte und Passivmitglieder einen reduzierten Beitrag. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit. Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag. Eine Familie bezahlt einen Jahresbeitrag von zwei Vollmitgliedschaften.